

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Gemeinde vom 29. November 2001**

Aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Buttenwiesen folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Buttenwiesen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen)

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis zwölftausendfünfhundert Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. November 1992 mit den dazu ergangenen Änderungen (Neufassungen des Kommunalen Kostenverzeichnisses) außer Kraft.

Buttenwiesen, den 29. November 2001

Gemeinde Buttenwiesen

(S)

Schrell
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 29.11.2001 in der Gemeindeverwaltung in Buttenwiesen zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel im Rathaus und den Gemeindetafeln in allen Gemeindeteilen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 29.11.2001 angebracht und am 17.12.2001 wieder entfernt. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung der Satzungs-niederlegung in der Ausgabe Nr. 275 der Wertinger Zeitung vom 29.11.2001 und in der Ausgabe Nr. 134 des Rathausbriefes der Gemeinde.

Buttenwiesen, den 18. Dezember 2001

Gemeinde Buttenwiesen

(S)

Schrell
1. Bürgermeister